



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2012 (17.12)  
(OR. en)**

**17247/12  
ADD 1**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0323 (NLE)**

---

**AVIATION 189  
RELEX 1113  
ISR 23  
OC 712**

**ADDENDUM ZUM BERICHT**

---

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 16502/12 AVIATION 176 ISR 17

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Europa/Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

– Annahme

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 10. Dezember 2012**

---

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen der Kommission sowie der finnischen und der ungarischen Delegation zu dem obengenannten Vorschlag, die in das Ratsprotokoll aufzunehmen sind.

**Erklärung der Kommission**

Die Kommission hat gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Luftverkehrsabkommens mit der Regierung des Staates Israel vorgelegt.

Sie nimmt Kenntnis von dem einstimmigen Beschluss des Rates, einen 'hybriden' Rechtsakt anzunehmen, bei dem es sich gleichzeitig um einen Beschluss des Rates und um einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten handelt.

Sie ist der Auffassung, dass dieser 'hybride' Rechtsakt insofern gegen die Verträge verstößt, als er unter anderem das Verfahren und die Abstimmungsregeln gemäß Artikel 218 Absatz 5 bzw. Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV außer Kraft setzt.

Sie weist überdies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der jeweiligen Zuständigkeit der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV nicht für die Festlegung der Standpunkte zuständig sind, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat.

Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass das Verfahren für die Festlegung des im Gemeinsamen Ausschuss nach Artikel 22 des Abkommens zu vertretenden Standpunkts der EU gegen die Verträge verstößt.

Sie verweist auf ihre vor dem Gerichtshof anhängige Klage in der Rechtssache C-28/12, Kommission gegen Rat, und behält sich vor, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten."

### **Erklärung Finnlands**

"Finnland erklärt, dass es eine vorläufige Anwendung des Abkommens nach Artikel 30 erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es den Abschluss seiner für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat."

### **Erklärung Ungarns**

"Ungarn erklärt, dass es das Abkommen erst ab dem Zeitpunkt gemäß Artikel 30 Absatz 1 vorläufig anwenden kann, zu dem es der Europäischen Union als der Verwahrerin des Übereinkommens den Abschluss seiner für die vorläufige Anwendung des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat."

---